B-PLAN NR 04.90.01 DER STADT SCHWERIN

KREBSFÖRDEN II

TEXT TEIL - B -

TEIL - A -

PLANZEICHNUNG m 1 : 1000

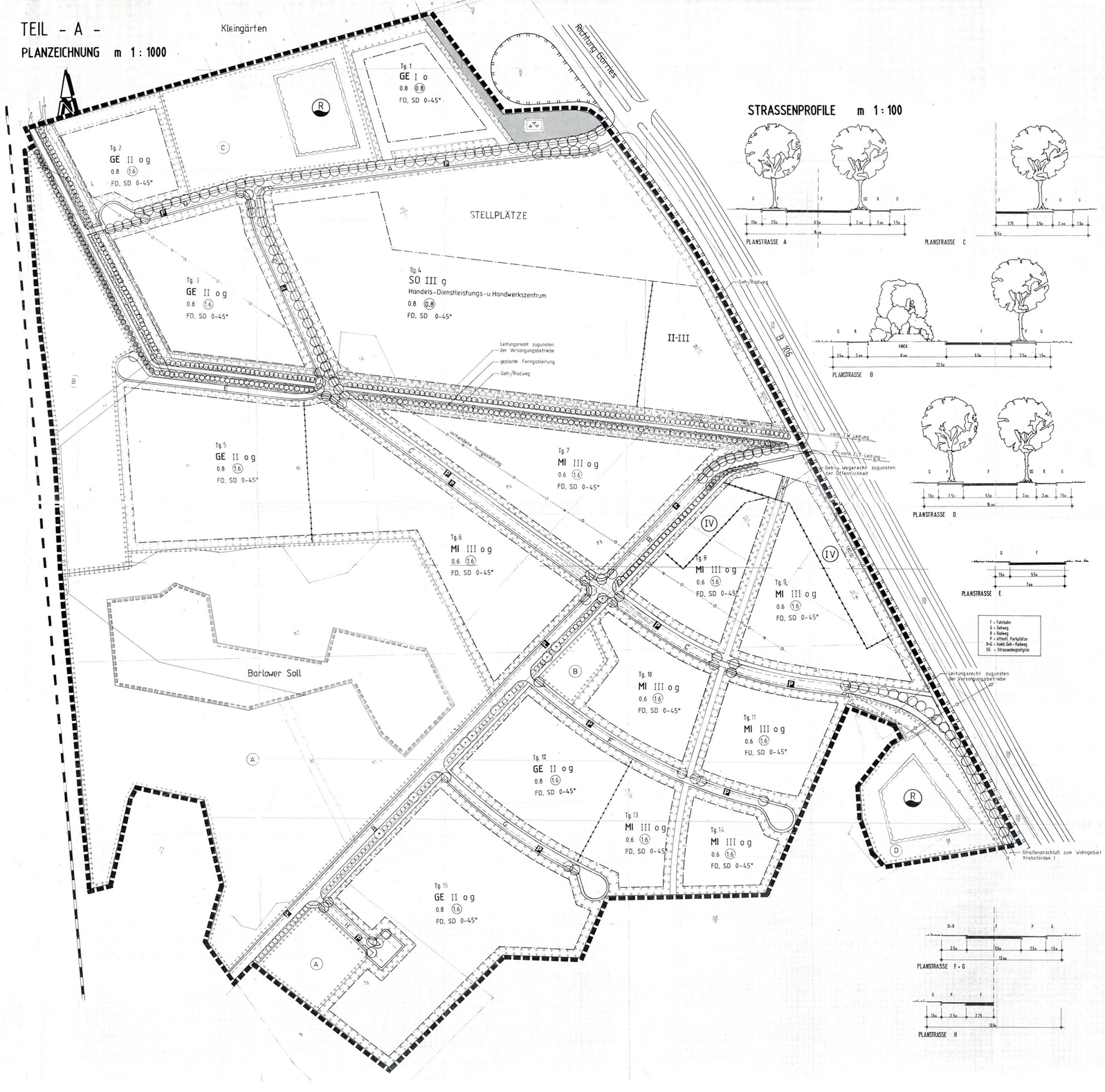

STRASSENPROFILE m 1 : 100

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

1 FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
MI MISCHGEBIETE	§ 6	BauNVO
GE GEWERBEGEBIETE	§ 8	BauNVO
SO SONDERGEBIET HANDELS-DIENSTLEISTUNGS- UND HANDWERKSZENTRUM	§ 1a	BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 17, 18	BauNVO
II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST - UND HÖCHSTGRENZE	§§ 16,17,18	BauNVO
(IV) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND		
o 6 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19	BauNVO
(1.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20	BauNVO
MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ODER DER ÖFFENTLICHKEIT	9 (1) 21	BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
DURCHGANG		
BAUWEISE	§ 9 (1)	BauGB
o OFFENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
BAULINIE	§ 23	BauNVO
WECHSEL BAUGRENZE / BAULINIE		
SD SATTELDACH - FD FLACHDACH	§ 9 (4)	BauGB
25°-40° ZUL. DACHNEIGUNG	§ 9 (4)	BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BauGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11	BauGB
P ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	9 (1) 11	BauGB
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	9 (1) 4, 22	BauGB
BAUMPFLANZUNG MIT UNTERPFLANZUNG STRASSENBEGLEITGRÜN	9 (1) 11	BauGB
REGENRÜCKHALTEBECKEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)	9 (1) 15	BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT MIT BENENNUNG DER MASZNAHME LT. TEXT TEIL B ZIFF. 4.11	9 (1) 20	BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	9 (1) 25	BauGB
ZU ERHALTENDE BÄUME		
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS		
ZU ERHALTENDE KNICKS		
TG.1 TEILGEBIET		
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	9 (6)	BauGB
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES	§ 9 (6)	BauGB
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 (6)	BauGB
VORHANDENE VERSORGUNGSLEITUNGEN ELE- WASSER		
KÜNFTIG ENTFALLENDE VERSORGUNGSLEITUNGEN GAS		
GEPLANTE VERSORGUNGSLEITUNGEN GAS		
BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN		

SATZUNG

DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN B - PLAN NR.: 04.90.01

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 106 IM SÜDWESTEN UND DER BUNDESBAHNSTRECKE SCHWERIN - PARCHIM IM WESTEN, DER KLEINGARTENSIEDLUNG - KREBSFÖRDEN I IM NORDEN UND DEM WOHNGEBIET VORGELAGERTEN BEBAUUNGSGEBIET IM SÜDEN

GEMARKUNG: SCHWERIN - KREBSFÖRDEN II

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger der Stadt Schwerin erfolgt.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

2.) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 5 BauGB-MaßnahmenG am Antrage vom 15.10.1991 beteiligt worden.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

3.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

4.) Die Stadtvertretung hat am 04.12.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

5.) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.91 bis zum 18.11.91 nach § 3, Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stadtanzeiger rechtzeitig bekanntgemacht worden.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

6.) Die Stadtvertretung hat die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.01.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

7.) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.01.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.01.1992 gebilligt.

Schwerin, den 05.02.93 — Oberbürgermeister

8.) Der katasteramtlichen Bestand am 15.12.92 wird für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung als richtig bescheinigt.

Schwerin, den 22.02.93 — Leiter des Katasteramtes

9.) Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.09.1992 und 15.12.1992 - 312.113-04/01 - mit folgenden Bestimmungen und Hinweisen erteilt:

Schwerin, den 17.02.93 — Oberbürgermeister

10.) Die hierin bestimmten Auflagen und Hinweise zur satzungsänderndem Beschluß der Stadtvertretung vom 22.01.1993 sind beachtet. Die Genehmigung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.1993 - 312.113-02/31.00 - erteilt.

Schwerin, den 17.02.93 — Oberbürgermeister

11.) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den 18.02.93 — Oberbürgermeister

12.) Die Erteilung der Genehmigung oder die Ausfertigung sowie die Orte, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.02.93 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Satz 1 i.V. § 39 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.02.93 in Kraft getreten.

Schwerin, den 22.02.93 — Oberbürgermeister